



Therapie- und Pflegewissenschaften (B.Sc.)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

gültig ab 01.01.2025



Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Therapie- und Pflegewissenschaften wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 24.04.2023 beschlossen, letztmalig geändert am 09.10.24. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2–4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), in der am Beschlusstag gültigen Fassung, wurde mit Schreiben vom 30.05.2018 der HFH erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Geltungsbereich (zu § 1 RahmenPO)
- § 3 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 4 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
- § 5 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 6 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 7 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu §§ 7, 10 RahmenPO)
- § 8 Studienform, Lehrangebot, Lehrsprache (zu § 9 RahmenPO)
- § 9 Module, Modulprüfung (zu §§ 10, 13 RahmenPO)
- § 10 Praxisprojekt (zu § 12 RahmenPO)
- § 11 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 12 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)
- § 13 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
- § 14 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) (zu § 29 RahmenPO)
- § 15 Bachelorprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsbereich

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Therapie- und Pflegewissenschaften ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

§ 2 Geltungsbereich (zu § 1 RahmenPO)

- (1) Die Hamburger Fern-Hochschule führt den ausbildungsintegrierenden und additiven Bachelorstudiengang Therapie- und Pflegewissenschaften durch.
- (2) Der Studiengang umfasst die Fachrichtungen Ergotherapie, Logopädie, Pflege und Physiotherapie.
- (3) Der ausbildungsintegrierende Teil des Studiengangs wird als erster Studienabschnitt in Kooperation mit Schulen des Gesundheitswesens als staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen durchgeführt („Kooperationsschulen“: Berufsfachschulen für Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie und der Pflege). Hierbei handelt es sich um Ausbildungseinrichtungen, die nach den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die Berufe in der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie und der Pflege tätig sind. Die Kooperationsschulen sind für die Berufsausbildung verantwortlich. Das Zeugnis zur staatlichen Anerkennung muss für einen erfolgreichen Studienabschluss vorliegen.

§ 3 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf die Übernahme beruflicher Tätigkeiten im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung von Veränderungen im beruflichen Feld wie auch in der Gesellschaft vorbereiten. Um dies zu erreichen, werden Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Selbstkompetenz didaktisch so vermittelt, dass sie zu strategischem, komplexem und integrativem Vorgehen und zu verantwortungsvollem beruflichem Handeln im Gesundheitswesen befähigen. Hierzu gehören auch die problembezogene Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen im beruflichen Feld.

§ 4 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die HFH den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 5 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)

- (1) Zusätzlich zu den in § 5 RahmenPO genannten Zugangsvoraussetzungen ist von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die ausbildungsintegrierende Studienform der Nachweis eines Ausbildungsvertrags mit einer für den Studiengang vorgesehenen Kooperationschule der HFH zu erbringen.

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die additive Studienform haben zusätzlich zu den in § 5 RahmenPO genannten Zugangsvoraussetzungen berufspraktische Grundkenntnisse nachzuweisen und ein Motivationsschreiben einzureichen. Der Nachweis berufspraktischer Grundkenntnisse wird i. d. R. durch die einschlägige berufliche Ausbildung in einer der vier Fachrichtungen gemäß § 1 (Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung) mit anschließender mindestens 6-monatiger beruflicher Tätigkeit erbracht.

§ 6 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)

Das Studium kann zum Frühjahrssemester (01.01. eines Jahres) und zum Herbstsemester (01.07. eines Jahres) begonnen werden. Bei Bedarf werden weitere Termine als Studienbeginn eingerichtet.

§ 7 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu §§ 7, 10 RahmenPO)

- (1) Der Bachelorstudiengang Therapie- und Pflegewissenschaften umfasst 180 oder 210 CP. Ein Credit Point entspricht einem Workload von 25 Stunden, sodass der Workload insgesamt 4.500 oder 5.250 Stunden beträgt.
- (2) Der Studiengang ist als Teilzeit-Fernstudium konzipiert. Er kann vom Studierenden individuell auch als reduziertes Teilzeitstudium oder auch als Vollzeitstudium gestaltet werden.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt – als ausbildungsintegrierende Teilzeit-Fernstudienform – bei 180 CP 8 Semester, bei 210 CP 9 Semester. Als additive Teilzeit-Fernstudienform mit 180 CP beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester und im Vollzeit-Fernstudium 4 Semester. Für die additive Teilzeit- Fernstudienform mit 210 CP wird eine Regelstudienzeit von 7 Semestern, im Vollzeit-Fernstudium von 5 Semestern angesetzt. Alle Regelstudienzeiten verstehen sich jeweils inklusive der Bearbeitung der Bachelorarbeit.
- (4) Die ausbildungsintegrierende Studienform gliedert sich in einen ersten ausbildungsintegrierenden und einen zweiten berufsbegleitenden Abschnitt. Der ausbildungsintegrierende Studienabschnitt beginnt frühestens mit Beginn des ersten Ausbildungshalbjahres. Der berufsbegleitende Abschnitt beginnt i. d. R. frühestens im letzten Ausbildungsjahr.
- (5) Bestandteil der ausbildungsintegrierenden Studienform ist eine studienbegleitende berufspraktische Tätigkeit, die im Rahmen des Praxisprojekts zu absolvieren ist (siehe § 10).

§ 8 Studienform, Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)

Die angebotenen Präsenzlehrveranstaltungen dienen der inhaltlichen Vertiefung des Lehrstoffs sowie dem Theorie-Praxis-Transfer.

§ 9 Module, Modulprüfung (zu §§ 10, 13 RahmenPO)

- (1) Die **ausbildungsintegrierende** Studienform des Bachelorstudiengangs „Therapie- und Pflegewissenschaften“ umfasst bei einem Umfang von **180 CP** 4 Pflichtmodule des wissenschaftlich-methodischen Studiums, 5 Pflichtmodule des interprofessionellen Studiums, 5 Pflichtmodule der jeweiligen Fachwissenschaft, das Praxisprojekt, zwei Schwerpunktmodule des Wahlpflichtbereichs II und die Bachelorarbeit sowie die Ausbildungsleistungen gemäß den staatlichen Prüfungsanforderungen mit einem Workload von insgesamt 4.500 Stunden (vgl. Absatz 2).
- (2) In den Modulen der ausbildungsintegrierenden Studienform sind bei einem Umfang von 180 CP folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul		CP	Prüfungen	SL/PL
Wissenschaftliches Arbeiten ¹		6	Komplexe Übung	SL
Empirische Methoden		6	Klausur (100 Minuten)	PL
Grundlagen der Statistik		6	Klausur (100 Minuten)	SL
Journal Club		6	Komplexe Übung	SL
Gesundheitssystem und Gesundheitsversorgung		6	Klausur (100 Minuten)	SL
Ethik		6	Hausarbeit	PL
Sozialpsychologie		6	Hausarbeit	PL
Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen		6	Komplexe Übung	SL
Berufsrelevante Kompetenzen		6	Komplexe Übung	SL
Fachrichtung Therapie	Professionelles Handlungswissen (ET, LP, PT)	12	6 CP Klausur (100 Minuten)	PL
			6 CP Hausarbeit (RBK)	SL
	Clinical Reasoning (ET, LP, PT)	12	6 CP Komplexe Übung	PL
			6 CP Hausarbeit (RBK)	SL
	Evidenzbasierte Praxis und Therapieevaluation (ET, LP, PT)	12	6 CP Hausarbeit	PL
			6 CP Hausarbeit (RBK)	SL
	Therapeutische Handlungsfelder (ET, LP, PT)	12	6 CP Komplexe Übung	PL
			6 CP Hausarbeit (RBK)	SL
Fachrichtung Pflege	Grundlagen pflegerischen Handelns (PF)	12	6 CP Klausur (100 Minuten)	PL
			6 CP Hausarbeit (RBK)	SL
	Pflegediagnostische Entscheidungsprozesse (PF)	12	6 CP Komplexe Übung	PL
			6 CP Hausarbeit (RBK)	SL
	Grundlagen der Pflegewissenschaft (PF)	12	6 CP Hausarbeit	PL
			6 CP Hausarbeit (RBK)	SL
	Pflegerische Handlungsfelder (PF)	12	6 CP Komplexe Übung	PL
			6 CP Hausarbeit (RBK)	SL

Modul		CP	Prüfungen	SL/PL
Wahlpflichtbereich I ²	Qualitätsmanagement	6	Klausur (100 Minuten)	PL
	Allgemeine Pädagogik	6	Klausur (100 Minuten)	PL
	Projektmanagement	6	Hausarbeit	PL
	Existenzgründung	6	Komplexe Übung	PL
	Coping und Stressbewältigung	6	Komplexe Übung	PL
	Case Management	6	Komplexe Übung	PL
	English for Healthcare Professionals	6	Komplexe Übung	PL
	Hygiene und Mikrobiologie	6	Komplexe Übung	PL
Wahlpflichtbereich II ³	Evidenzbasiertes Handeln I	6	Hausarbeit	PL
	Evidenzbasiertes Handeln II	6	Komplexe Übung	PL
	Prävention und Gesundheitsförderung I	6	Hausarbeit	PL
	Prävention und Gesundheitsförderung II	6	Komplexe Übung	PL
	Gesundheitskommunikation und Beratung I	6	Hausarbeit	PL
	Gesundheitskommunikation und Beratung II	6	Komplexe Übung	PL
Praxisprojekt		12	Hausarbeit	SL
Bachelorarbeit		12	Bachelorarbeit	PL

¹ Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten ist ein semesterübergreifendes Modul.

² Wahlpflichtbereich I: Ein Wahlpflichtmodul ist aus acht Modulen zu wählen. Der Fachbereich kann das Wahlpflichtangebot ergänzen bzw. ändern. Änderungen werden den Studierenden unverzüglich bekannt gegeben.

³ Wahlpflichtbereich II: Ein Studienschwerpunkt mit jeweils zwei aufeinanderfolgenden Modulen ist aus den drei Studienschwerpunkten zu wählen.

ET = Ergotherapie, LP = Logopädie, PF = Pflege, PT = Physiotherapie, RBK = Reflexion beruflicher Kenntnisse

- (3) Die **ausbildungsintegrierende** Studienform mit **210 CP** umfasst alle Module und Ausbildungsleistungen der ausbildungsintegrierenden Studienform mit 180 CP und wird um einen weiteren Studienschwerpunkt bestehend aus zwei Schwerpunktmodulen (Wahlpflichtbereich III) ergänzt. Die Studienform umfasst einen Workload von insgesamt 5.250 Stunden (vgl. Absätze 2 und 4).
- (4) In den Modulen der ausbildungsintegrierenden Studienform sind bei einem Umfang von **210 CP** zusätzlich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul		CP	Prüfungen	SL/PL
Wahlpflichtbereich III ¹	Neurorehabilitation I	15	Klausur	PL
	Neurorehabilitation II	15	Hausarbeit	PL
	Praxismanagement im Therapiewesen I	15	Klausur	PL
	Praxismanagement im Therapiewesen II	15	Hausarbeit	PL
	Gerontopsychiatrie I	15	Klausur	PL
	Gerontopsychiatrie II	15	Hausarbeit	PL
	Community Health Nursing I	15	Klausur	PL
	Community Health Nursing II	15	Hausarbeit	PL

¹ Wahlpflichtbereich III: Ein Studienschwerpunkt mit jeweils zwei Modulen ist aus vier Studienschwerpunkten zu wählen.

- (5) Die **additive** Studienform des Bachelorstudiengangs „Therapie- und Pflegewissenschaften“ mit **180 CP** umfasst 4 Pflichtmodule des wissenschaftlich-methodischen Studiums, 2 Pflichtmodule des interprofessionellen Studiums, 5 Pflichtmodule der jeweiligen Fachwissenschaft, das Praxisprojekt, zwei Schwerpunktmodule des Wahlpflichtbereichs II und die Bachelorarbeit sowie die Ausbildungsleistungen gemäß den staatlichen Prüfungsanforderungen mit einem Workload von insgesamt 4.500 Stunden (vgl. Absatz 6).
- (6) In den Modulen der additiven Studienform sind bei einem Umfang von **180 CP** folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul		CP	Prüfungen	SL/PL
Wissenschaftliches Arbeiten ¹		6	Komplexe Übung	SL
Empirische Methoden		6	Klausur (100 Minuten)	PL
Grundlagen der Statistik		6	Klausur (100 Minuten)	SL
Journal Club		6	Komplexe Übung	SL
Gesundheitssystem und Gesundheitsversorgung ⁴		6	Klausur (100 Minuten)	SL
Ethik		6	Hausarbeit	PL
Sozialpsychologie		6	Hausarbeit	PL
Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen ⁴		6	Komplexe Übung	SL
Berufsrelevante Kompetenzen ⁴		6	Komplexe Übung	SL
Fachrichtung Therapie	Professionelles Handlungswissen (ET, LP, PT)	12	6 CP Klausur (100 Minuten)	PL
			6 CP Hausarbeit (RBK)	SL
	Clinical Reasoning (ET, LP, PT)	12	6 CP Komplexe Übung	PL
			6 CP Hausarbeit (RBK)	SL
Evidenzbasierte Praxis und Therapieevaluation (ET, LP, PT)	12	6 CP Hausarbeit	PL	
		6 CP Hausarbeit (RBK)	SL	
Therapeutische Handlungsfelder (ET, LP, PT)	12	6 CP Komplexe Übung	PL	
		6 CP Hausarbeit (RBK)	SL	
Fachrichtung Pflege	Grundlagen pflegerischen Handelns (PF)	12	6 CP Klausur (100 Minuten)	PL
			6 CP Hausarbeit (RBK)	SL
	Pflegediagnostische Entscheidungsprozesse (PF)	12	6 CP Komplexe Übung	PL
			6 CP Hausarbeit (RBK)	SL
Grundlagen der Pflegewissenschaft (PF)	12	6 CP Hausarbeit	PL	
		6 CP Hausarbeit (RBK)	SL	
Pflegerische Handlungsfelder (PF)	12	6 CP Komplexe Übung	PL	
		6 CP Hausarbeit (RBK)	SL	
Wahlpflichtbereich I²	Qualitätsmanagement	6	Klausur (100 Minuten)	PL
	Allgemeine Pädagogik	6	Klausur (100 Minuten)	PL
	Projektmanagement	6	Hausarbeit	PL
	Existenzgründung	6	Komplexe Übung	PL
	Coping und Stressbewältigung	6	Komplexe Übung	PL
	Case Management	6	Komplexe Übung	PL
	English for Healthcare Professionals	6	Komplexe Übung	PL
	Hygiene und Mikrobiologie	6	Komplexe Übung	PL

Modul		CP	Prüfungen	SL/PL
Wahlpflichtbereich II ³	Evidenzbasiertes Handeln I	6	Hausarbeit	PL
	Evidenzbasiertes Handeln II	6	Komplexe Übung	PL
	Prävention und Gesundheitsförderung I	6	Hausarbeit	PL
	Prävention und Gesundheitsförderung II	6	Komplexe Übung	PL
	Gesundheitskommunikation und Beratung I	6	Hausarbeit	PL
	Gesundheitskommunikation und Beratung II	6	Komplexe Übung	PL
Praxisprojekt ⁴		12	Hausarbeit	SL
Bachelorarbeit		12	Bachelorarbeit	PL

¹ Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten ist ein semesterübergreifendes Modul.

² Wahlpflichtbereich I: Ein Wahlpflichtmodul ist aus acht Modulen zu wählen. Der Fachbereich kann das Wahlpflichtangebot ergänzen bzw. ändern. Änderungen werden den Studierenden unverzüglich bekannt gegeben.

³ Wahlpflichtbereich II: Ein Studienschwerpunkt mit jeweils zwei aufeinanderfolgenden Modulen ist aus den drei Studienschwerpunkten zu wählen.

⁴ Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

ET = Ergotherapie, LP = Logopädie, PF = Pflege, PT = Physiotherapie, RBK = Reflexion beruflicher Kenntnisse

(7) Die **additive** Studienform mit **210 CP** umfasst alle Module und Ausbildungsleistungen der additiven Studienform mit 180 CP und wird um einen weiteren Studienschwerpunkt bestehend aus zwei Schwerpunktmodulen (Wahlpflichtbereich III) ergänzt. Er umfasst einen Workload von insgesamt 5.250 Stunden (vgl. Absätze 6 und 8).

(8) In den Modulen der additiven Studienform sind bei einem Umfang von 210 CP zusätzlich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul		CP	Prüfungen	SL/PL
Wahlpflichtbereich III ¹	Neurorehabilitation I	15	Klausur	PL
	Neurorehabilitation II	15	Hausarbeit	PL
	Praxismanagement im Therapiewesen I	15	Klausur	PL
	Praxismanagement im Therapiewesen II	15	Hausarbeit	PL
	Gerontopsychiatrie I	15	Klausur	PL
	Gerontopsychiatrie II	15	Hausarbeit	PL
	Community Health Nursing I	15	Klausur	PL
	Community Health Nursing II	15	Hausarbeit	PL

¹ Wahlpflichtbereich III: Ein Studienschwerpunkt mit jeweils zwei Modulen ist aus vier Studienschwerpunkten zu wählen.

(9) Das Lehrangebot ist auf Grundlage des Hamburgischen Hochschulgesetzes zwischen der HFH und den Kooperationsschulen (staatlich anerkannte Ausbildungseinrichtungen gemäß § 2) aufeinander bezogen.

(10) Die Durchführung aller Studien- und Prüfungsleistungen übernimmt die Hochschule.

- (11) Die Ausbildungsleistungen werden gemäß den staatlichen Prüfungsanforderungen nach erfolgreich absolvierter staatlicher Prüfung (Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung) im Umfang von 36 CP übernommen. Darüber hinaus besteht in der additiven Studienform die Möglichkeit, außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang von 30 CP für die im Studiengang Therapie- und Pflegewissenschaften vorgesehenen Leistungspunkte anzu-rechnen (siehe § 9 Absatz 6).

Eine detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in den Modulübersichten, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Praxisprojekt (zu § 12 RahmenPO)

- (1) Das Praxisprojekt ist Bestandteil des Studiums.
- (2) Näheres zur Zulassung zum Praxisprojekt, zu den inhaltlichen Anforderungen und zur Nachweisführung sowie die Regelungen zur Anerkennung beruflicher Tätigkeiten auf das Praxisprojekt ist in den vom Fachbereichsrat für den Studiengang erlassenen Richtlinien zum Praktikumsprojekt in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 11 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)

- (1) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z. B. Gruppenarbeiten, Kurzvorträge und Präsentationen.
- (2) Den Studierenden werden Informationen zu den Prüfungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Klausuren und Hausarbeiten sowie das Praxisprojekt werden grundsätzlich als Einzelleistung geprüft. Die Bachelorarbeit kann auf Antrag auch als Gruppenarbeit erstellt werden.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)

Bei Wiederholung einer Hausarbeit ist eine neue Fragestellung zu wählen. Ausnahmen sind das Praxisprojekt und die Hausarbeiten im Rahmen der RBK (Reflexion beruflicher Kenntnisse).

§ 13 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)

- (1) Zur Bachelorarbeit in der **ausbildungsintegrierenden** Studienform wird zugelassen,
 - wer die Module der ersten sechs Semester mit Ausnahme des Wahlpflichtbereichs II erfolgreich abgeschlossen und verbindlich das erste Schwerpunktmodul des Wahlpflichtbereichs II gewählt hat (bei einem Umfang von 180 CP gemäß § 8 Absatz 1 und 2);
 - bzw. die Module der ersten sieben Semester mit Ausnahme des Wahlpflichtbereichs III erfolgreich abgeschlossen und verbindlich das erste Schwerpunktmodul des Wahlpflichtbereichs III (bei einem Umfang von 210 CP gemäß § 8 Absatz 3 und 4) gewählt hat.

- (2) In der **additiven** Studienform wird zur Bachelorarbeit zugelassen,
- wer die Module der ersten vier Semester (bei einem Umfang von **180 CP** gemäß § 8 Absatz 5 und 6 und der sechssemestrigen Studienform),
 - der ersten zwei Semesters (bei einem Umfang von **180 CP** gemäß § 8 Absatz 5 und 6 und der viersemestrigen Studienform),
 - die Module der ersten fünf Semester (bei einem Umfang von **210 CP** gemäß § 8 Absatz 7 und 8 und der siebensemestrigen Studienform),
 - der ersten drei Semester (bei einem Umfang von **210 CP** gemäß § 8 Absatz 7 und 8 und der fünfsemestrigen Studienform)
- erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in beiden Studienformen, dass die Prüfungsgebühr bei der HFH eingegangen ist.

§ 14 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) (zu § 29 RahmenPO)

Das Thema der Bachelorarbeit bedarf der Genehmigung durch den Fachbereich.

§ 15 Bachelorprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)

- (1) Das Thema und die Note der Bachelorarbeit werden im Bachelorprüfungszeugnis angegeben.
- (2) Die Endnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus:
- dem Mittelwert aus allen Modulnoten mit Ausnahme der Bachelorarbeit und der Module des Wahlpflichtbereichs II (Zahlenwert Z_1),
 - dem Mittelwert der Modulnoten des Wahlpflichtbereichs II (Zahlenwert Z_2) und
 - der Note für die Bachelorarbeit (Zahlenwert Z_3) nach der Formel $Z = 0,7 Z_1 + 0,1 Z_2 + 0,2 Z_3$ berechnet.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Sie werden im WebCampus der HFH veröffentlicht.